G e m e i n d e W e l v e r
- DER BÜRGERMEISTER -

Welver, den 23.10.2015

Damen und **Herren**

des **R a t e s**

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die anberaumte Sondersitzung des Rates am **29.10.2015, 17 Uhr abgesagt** und auf **Dienstag, dem 03.11.2015 verschoben** wird.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

G e m e i n d e W e l v e r
- DER BÜRGERMEISTER -

Welver, den 23.10.2015

Damen und **Herren**

des **R a t e s**

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13. Sitzung** des **R a t e s der G e m e i n d e W E L V E R**

Sondersitzung, die am

***Dienstag*, dem 03. November 2015,**

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
   - begrenzt auf 15 Minuten –

2. Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
   hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015

3. Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
   hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW über weitere Klageerhebungen und Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz

4. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas

2. Aussprache mit dem Bürgermeister
   hier: Antrag der BG-, CDU- und Welver 21-Fraktionen vom 14.10.2015

3. Anmietung einer gemeindeeigenen Fläche zur Errichtung eines Mobilfunkturms Im Zentralort Welver

   hier: Antrag der BG-Fraktion vom 07.10.2015 zu einem Sachstandsbericht

4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

Damen und **Herren**
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.10.2015

Bürgermeister	Schu 23.10.15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	Rob. 22/10.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	03.11.2015				

Änderung /Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
<u>hier:</u> Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.11.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015. -

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschluss-vorschlag.

Christlich Demokratische Union
– Fraktion im Rat der Gemeinde Welver –

CDU Welver

Welver, den 14.10.2015

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 15. OKT. 2015

Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beratung der Änderung / Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver beantragen wir das o.g. Thema auf die Tagesordnung der nächsten (Sonder-) Ratssitzung zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

In die Hauptsatzung der Gemeinde Welver wird ein neuer § 12a mit folgendem Text eingefügt:

§ 12 a, Bedienstete und Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte)

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
(4) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
(5) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2 oder 3, gilt Absatz 1.
(6) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Wolfgang Daube / Sperlingsgasse 7 / 59514 Welver
Telefon: 02384-2056 / Mobil: 0172-2953973 / e-Mail: Wolfgang.Daube@web.de
www.cdu-welver.de

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 22.10.2015

Bürgermeister	Schu 22.10.15	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	22/10.15 Hü	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	03.11.2015				

Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen

hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW über weitere Klageerhebungen und Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.11.2015 :

- Siehe beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 19.10.2015! -

Die dem Dringlichkeitsbeschluss beigefügten Anlagen liegen den Fraktionen vor. Über die Umsetzung des Beschlusses wird in der Sitzung des nächsten GPNU am 28.10.2015 unter TOP 9 sowie in der Ratssitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 19.10.2015 über die weiteren Klageerhebungen bzw. die Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Bereich 3.1

Welver, den 19.10.2015

Gerichtsverfahren gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen

hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über weitere Klageerhebungen und Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz

In dem oben genannten Verfahren hat der Kreis Soest nunmehr das Ziel, mögliche Verfahrensfehler bei der Erteilung der Baugenehmigung zu heilen. Dazu hat er die ursprüngliche Baugenehmigung vom 13.07.2015 aufgehoben und gegen eine neue, inhaltsgleiche Baugenehmigung vom 07.10.2015 ersetzt. Dieses erfolgte mit dem Ziel, zwischenzeitlich formal das versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und somit noch vor der neuen Baugenehmigung rechtswirksam werden zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde auch mit Datum vom 07.10.2015 die sofortige Vollziehung des Ersetzungsbescheids angeordnet, den die Gemeinde Welver neben der Baugenehmigung selbst ebenfalls beklagt hat.

Weitere Einzelheiten zum Sachstand sowie die Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise ergeben sich aus dem beigefügten Schriftsatz der gemeindlichen Rechtsvertretung Wolter Hoppenberg vom 15.10.2015 (Anlage 1) sowie aus der Mitteilung des Kreises Soest an das Verwaltungsgericht (Anlage 2), der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Anlage 3), der neuen Baugenehmigung (Anlage 4) sowie einen Vermerk des Kreises Soest zur bauplanerischen Beurteilung und dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens (Anlage 5). Die vorgenannten Schriftsätze, die allesamt vom Kreis Soest stammen, datieren einheitlich vom 07.10.2015.

Entscheidend ist jedoch, dass mit der Aufhebung der ursprünglichen Baugenehmigung nunmehr die dagegen gerichtete Klage und das vorläufige Rechtsschutzverfahren gegenstandslos geworden sind und nicht auf die neue Baugenehmigung übertragbar sind.

Gemäß der Empfehlung auf Seite 5 des Schriftsatzes von Wolter Hoppenberg wären die zuvor dargestellten neuen Rechtsmittel, nämlich

- Klageerhebung gegen die neue Baugenehmigung vom 07.10.2015,
- Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der neuen Baugenehmigung (schnellstmöglicher Baustopp),
- Klageerhebung gegen die Anordnung vom 07.10.2015 zur sofortigen Vollziehung des Ersetzungsbescheids zum gemeindlichen Einvernehmen,
- Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der Anordnung (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung),

einzulegen.

Nach Einschätzung der Rechtsvertretung würde sich deren Zeitaufwand dadurch nur in einem kleineren Umfang erhöhen, so dass sich etwaige Mehrkosten noch im Rahmen bewegen würden. Die zusätzlichen Gerichtskosten und gegenseitigen Anwaltskosten würden im Falle des Unterliegens voraussichtlich von der gemeindlichen Rechtsschutzversicherung übernommen. Dieses wäre jedoch noch abzuklären.

Da der Bauherr zurzeit eine neue, rechtswirksame Baugenehmigung besitzt, die bislang noch nicht beklagt wird, ist er in der Lage, sein Bauvorhaben weiter fortzuführen. Um dieses zu verhindern, bedarf es einer kurzfristigen Entscheidung darüber, ob in dem Rechtsstreit wie von der Rechtsvertretung vorgeschlagen, weitere Klagen bzw. Anträge gestellt werden sollen.

Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

als „Umlaufbeschluss" gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in dem Rechtsstreit gegen die Errichtung eines Hähnchenmaststalls unverzüglich die folgenden Schritte durchzuführen:

- **Klageerhebung gegen die neue Baugenehmigung vom 07.10.2015,**
- **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der neuen Baugenehmigung (schnellstmöglicher Baustopp),**
- **Klageerhebung gegen die Anordnung vom 07.10.2015 zur sofortigen Vollziehung des Ersetzungsbescheids zum gemeindlichen Einvernehmen,**
- **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der Anordnung (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung).**

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

- Schumacher -
Bürgermeister

- Daube -
Fraktionsvorsitzender der CDU

- Philipper -
Fraktionsvorsitzender Welver 21

- Wagener -
Fraktionsvorsitzender der SPD

- Plassmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen

- Heuwinkel -
Fraktionsvorsitzender der FDP

- Dahlhoff -
Fraktionsvorsitzender der BG